

ANGABEN GEM. ART. 6 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/958 DER KOMMISSION
Interessen und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Erstellung oder Weitergabe von Anlagestrategie- und
Anlageempfehlungen.

Nach Art. 6 der delegierten Verordnung (EU) 2016/958 der Kommission ist Merck Finck Privatbankiers AG verpflichtet, Interessenkonflikte begründende Tatsachen, die bei ihr oder mit ihr verbundenen Unternehmen vorliegen, offenzulegen.
Merck Finck Privatbankiers AG betrachtet ihre Muttergesellschaft QuintetPrivate Bank (Europe) S.A. und wiederum deren Tochterunternehmen als verbundene Unternehmen.

Angaben zu Art. 6 Abs. 1a

(Besitz einer Nettoverkaufs- oder -kaufposition, die die Schwelle von 0,5 % des gesamten emittierten Aktienkapitals eines Emittenten überschreitet, auf den sich eine Empfehlung direkt oder indirekt bezieht)

FEHLANZEIGE

Angaben zu Art. 6 Abs. 1b

(Halten von Anteilen über 5 % des gesamten emittierten Aktienkapitals eines Emittenten auf den sich eine Empfehlung direkt oder indirekt bezieht)

FEHLANZEIGE

Angaben zu Art. 6 Abs. 1c i

(Marktmacher oder Liquiditätsspender in den Finanzinstrumenten von Emittenten auf die sich Empfehlungen direkt oder indirekt beziehen)

FEHLANZEIGE

Angaben zu Art. 6 Abs. 1c ii

(Federführung oder Mitführung bei der öffentlichen Emission von Finanzinstrumenten von Emittenten, auf die sich Empfehlungen direkt oder indirekt beziehen, in den vorangegangenen zwölf Monaten)

FEHLANZEIGE

Angaben zu Art. 6 Abs. 1c iii

(Getroffene Vereinbarungen mit Emittenten auf die sich Empfehlungen direkt oder indirekt beziehen, über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates)

FEHLANZEIGE

Angaben zu Art. 6 Abs. 1c iv

(Getroffene Vereinbarungen über die Erstellung von Anlageempfehlungen mit Emittenten, auf die sich Empfehlungen direkt oder indirekt beziehen)

FEHLANZEIGE